



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
40221 Düsseldorf

16. 03. 2020

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

Aktenzeichen
4045 E - III. 42/19
bei Antwort bitte angeben

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

VORLAGE
17/3115

Bearbeiterin: Frau Dr. Müller-
Steinhauer
Telefon: 0211 8792-315

A14

50. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18.03.2020

Bericht zu TOP „Marvin K – Hätte der Jugendliche früher gerettet werden können?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

50. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 18. März 2020

Schriftlicher Bericht zu dem TOP :

**„Marvin K –
Hätte der Jugendliche früher gerettet werden können?“**

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Anschluss an den mündlichen Bericht der Landesregierung vom 5. Februar 2020 die mit Anmeldungsschreiben vom 6. März 2020 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

Zum Stand des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Bochum hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Bochum unter dem 20. Februar 2020 im Wesentlichen wie folgt berichtet:

„Gegen den deutschen Staatsangehörigen [...] ist mit Datum vom 13.02.2020 [...] Anklage zum Landgericht [...] Bochum erhoben worden.

[...]

Der Angeschuldigte hat über seinen Verteidiger eine - im Wesentlichen - geständige Einlassung angekündigt.

Zugleich mit Anklageerhebung wurde eine psychiatrische Begutachtung des Angeschuldigten veranlasst [...]. Hinweise auf eine aufgehobene Schuldfähigkeit bestehen indes nicht.

[...]

Der Angeschuldigte befindet sich weiterhin in Untersuchungshaft. Mit Anklageerhebung ist beantragt worden, den Haftbefehl entsprechend der Anklageschrift neu zu fassen und diesen dem Angeschuldigten zu verkünden.“

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat in ihrem Randbericht vom 4. März 2020 berichtet, der Leitende Oberstaatsanwalt habe ihr ergänzend mitgeteilt, dass die psychiatrische Begutachtung des Angeschuldigten zur Frage der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) sowie des Vorliegens der Eingangsmerkmale der §§ 63, 64 und 66 StGB erfolge.

Der Präsident des Landgerichts Bochum hat unter dem 9. März 2020 im Wesentlichen Folgendes berichtet:

„Im Verfahren 36 Js 646/19 StA Bochum wurde die Anklageschrift unter dem 13.02.2020 verfasst. Diese Anklageschrift ging am 17.02.2020 beim Landgericht Bochum ein. Das hiesige Aktenzeichen lautet 8 KLs 5/20. Mit Verfügung vom 20.02.2020 wurde die Anklageschrift dem Angeklagten übermittelt und ihm nach Maßgabe von § 201 StPO eine Frist von 3 Wochen gesetzt. Vorbehaltlich

einer Eröffnung des Hauptverfahrens hat der Vorsitzende für den Zeitraum 05.06.2020 bis 19.06.2020 bereits 9 Verhandlungstage geplant. Die Frist für die Haftprüfung nach §[§] 121 f[.] StPO läuft am 20.06.2020 ab.“

II.

Zur Frage nach neuen Erkenntnissen dazu, ob der betroffene Jugendliche früher hätte gerettet werden können, und zum aktuellen Stand von Ermittlungen gegen Polizeibeamte hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg unter dem 10. März 2020 im Wesentlichen Folgendes berichtet:

„Die Polizeipräsidentin in Duisburg hat mir in einem Schreiben vom 30.01.2020 zu ihrer Bewertung der Überprüfung des Hinweises auf den gesondert verfolgten [...] [es folgt der Name des Angeschuldigten in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Bochum] durch die beschuldigte Beamtin unter anderem Folgendes mitgeteilt:

„Es gibt keine innerdienstliche Vorschrift der Polizei, die explizit und zwingend in einer Vermisstensache die Überprüfung von Hinweisgebern, anderen Auskunftspersonen oder solchen Personen in polizeilichen Dateien vorschreibt, die möglicherweise Vermisste beherbergen.

Allerdings ist es nach meiner Einschätzung kriminalistisch geboten, grundsätzlich alle zur Verfügung stehenden Informationen beizuziehen. Der Rückgriff auf polizeiliche Datensysteme ist dabei mit wenig Aufwand zu bewerkstelligen. Polizeiliche Datensysteme und personenbezogene Akten werden gerade zu diesem Zweck vorgehalten.

Der entsprechende Rückschluss ergibt sich aus der Polizei-dienstvorschrift (PDV) 100 und der PDV 389.

In der PDV 100 „Führung und Einsatz der Polizei“ heißt es u. a.:

„2 Allgemeine Maßnahmen

...

2.2 Ermittlungen

...

2.2.10 Auswertung, Meldedienste, Polizeiliche Kriminalstatistik, Erkenntnisse aus der vorgangsbezogenen Auswertung und der Auswertung im Rahmen des KPMD (Kriminalpolizeilicher Meldedienst) einschließlich der Sondermeldedienste sowie der KPS (Kriminalpolizeiliche Personenbezogene Sammlungen) sind bei Ermittlungen zu berücksichtigen. Dazu ist

erforderlich, die spezifischen Richtlinien und Anweisungen, insbesondere Meldeinhalte, Meldewege und Meldezeiten, konsequent zu beachten.

Die anlassbezogene bzw. bedarfsorientierte, aktive Informationsbeschaffung, z. B. in Form von Erkenntnisanfragen, ist von besonderer Bedeutung.

Die Auswertung ermöglicht insbesondere:

- Tatzusammenhänge zu erkennen
- Informationen über Personen zu erlangen
- Erkenntnisse für taktische Entscheidungen zu liefern.
- Grundlagen für spezielle Eingriffsmaßnahmen zu schaffen
- weitere Ermittlungen zu initiieren
- das Kriminalitätsgeschehen zu beobachten und zu bewerten
- neue Erscheinungsformen für Kriminalität zu erkennen
- Quelle für kriminologische Forschungen zu sein
- Informationen für kriminalpolitische Entscheidungen zu liefern

Die vorgangsbezogene Auswertung ist ständige Aufgabe bei der Durchführung von Ermittlungen. Sie umfasst die Einsichtnahme in die vorhandene Dateien, Karteien und Sammlungen sowie den Abgleich mit anderen Straftaten. ...“

In der PDV 389 „Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen“ heißt es u. a.:

„2.2.1 Die Polizei hat

- alle Maßnahmen zu treffen, die zur Feststellung des Verbleibs von Vermissten führen können
- die Ursachen und Umstände des Vermisstseins zu klären
- festzustellen, ob der Vermisste Opfer einer Straftat war

Nach der Auffassung der Polizei hätten bei Überprüfung des gesondert verfolgten [...] [es folgt der Name des Angeschuldigten in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Bochum] in den Datensystemen mit Blick auf seine dort verzeichneten Vorerkenntnisse wegen des Besitzes kinder- und jugendpornographischer Schriften Sofortmaßnahmen in Recklinghausen ausgelöst werden müssen. Insbesondere sei eine Nachschau in der Wohnung des gesondert Verfolgten angezeigt gewesen. Spätestens bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen ihn wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Oktober 2019 wäre ein Bezug zur Vermisstensache [...] hergestellt worden.

Nach der rechtlichen Bewertung der Polizei Duisburg, die ich teile, dürfte von einem objektiven Pflichtverstoß der mit der Vermisstensache befassten Beamtin im Zusammenhang mit der Überprüfung des Hinweises auszugehen sein [...].“

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg hat weiter berichtet, dass die Ermittlungen andauern würden. Soweit das Ministerium des Innern in einem Bericht auch auf Defizite der Kreispolizeibehörde Recklinghausen bei der Bearbeitung des Vermisstenvorgangs hingewiesen habe, werde er bei der weiteren Prüfung berücksichtigen, ob insoweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten vorliegen.

III.

Die Generalstaatsanwältin in Hamm und der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf haben berichtet, gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ihres jeweiligen Bezirks (Staatsanwaltschaft Bochum bzw. Duisburg) keine Bedenken zu haben.

IV.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 10. März 2020 mitgeteilt, dass nach dem Auffinden des Geschädigten in der Wohnung des Angeschuldigten am 20.12.2019 die weitere Bearbeitung des Ermittlungskomplexes bei dem Polizeipräsidium Recklinghausen im Rahmen einer sogenannten „Besonderen Aufbauorganisation“ (BAO) erfolgt sei. Weiter hat das Ministerium des Innern Folgendes ausgeführt:

„In der Spitze waren zunächst 25 Bedienstete mit den Ermittlungen betraut. Ab dem 23.12.2019 bis zur Beendigung der BAO am 28.02.2020 waren 17 Bedienstete in die Ermittlungen eingebunden. Seitdem werden die erforderlichen Ermittlungen im Rahmen der Alltagsorganisation, der sogenannten „Allgemeinen Aufbauorganisation“ (AAO) fortgeführt.

Bezüglich der nicht ordnungsgemäßen kriminalfachlichen Bearbeitung des Hinweises vom 24.07.2019, hat das Polizeipräsidium Duisburg mit Verfügung vom 06.01.2020 von Amts wegen ein Disziplinarverfahren gegen die im Vermisstenfall Marvin K. zuständige Sachbearbeiterin gem. §17 Abs.1 LDG NRW eingeleitet und zugleich bis zum Abschluss des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Duisburg gem. § 22 Abs.2 LDG NRW ausgesetzt.

Derzeit liegt das strafrechtliche Ermittlungsverfahren zur Prüfung eines entsprechenden Anfangsverdachts bei der Staatsanwaltschaft Duisburg.

Sobald eine Entscheidung über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens vorliegt, werden die erforderlichen Ermittlungen im Rahmen des Disziplinarverfahrens wieder aufgenommen.“
